

► Verpflegungsmehraufwand

Mahlzeitengestellung auch bei finanzieller Beteiligung durch AN

| Wird der Arbeitnehmer während seiner beruflichen Auswärtstätigkeit durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten „verpflegt“, liegt eine Mahlzeitengestellung vor. Dann sind die nach der Abwesenheit gestaffelten Verpflegungspauschalen nach § 9 Abs. 4a S. 8 EStG zu kürzen. Eine Mahlzeitengestellung liegt auch vor, wenn der Arbeitnehmer finanziell an den Mahlzeiten beteiligt wird und ein Verein zwischengeschaltet ist, so das FG Niedersachsen im Fall eines Matrosen. |

Der Arbeitnehmer war als Besatzungsmitglied auf einem Schiff tätig. An Bord gab es einen Kantinen- und Proviantverein. Die Vereinsleitung (Menageführer) und der Schiffskoch wurden vom Arbeitgeber gestellt und entlohnt. Die Besatzungsmitglieder leisteten lediglich eine reine Geldzahlung an den Verein und konnten somit zu einem ermäßigten Verpflegungssatz an der Verpflegung an Bord teilnehmen. Sie hatten keinen Einfluss darauf, was gekauft und zubereitet wurde. Nach Auffassung des Arbeitnehmers habe er sich über die Mitgliedschaft im Verein „selber“ verpflegt. Folglich setzte er in seiner Einkommensteuererklärung einen anhand der Abwesenheitstage berechneten (ungekürzten) Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten an. Das FG Niedersachsen wies seine Klage ab (FG Niedersachsen, Urteil vom 27.11.2019, Az. 1 K 167/17, Abruf-Nr. 217798, rechtskräftig).

Es sei von einer Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber auszugehen. Dieser habe sich in erheblichem Umfang (personell, finanziell und sachlich) an den Mahlzeiten an Bord beteiligt, indem er Kosten für alle Personen getragen habe, die bei der Verpflegung eingesetzt worden waren, und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt habe. Die Besatzungsmitglieder leisteten zu der Mahlzeitengestellung lediglich eine reine Geldzahlung. Diese Zahlung an den Verein sei gleichzusetzen mit einem Entgelt für die vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeiten, die nach § 9 Abs. 4a S. 10 EStG den Kürzungsbetrag mindert. Die Zwischenschaltung des Vereins und die Mitgliedschaft in diesem durch reine Geldzahlung führen weder zu einer Eigenverpflegung des Besatzungsmitglieds noch zu einer Mahlzeitengestellung durch einen fremden Unternehmer.

► Krankenversicherung

BSG: Beitragspflichtige Versorgungsbezüge bei Seelotsen

| Bei Kapitalleistungen, die Seelotsen aus einem Gruppenversicherungsvertrag erhalten, der von der Bundeslotsenkammer (Versorgungseinrichtung) gegen das Risiko einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung abgeschlossen wurde, handelt es sich um beitragspflichtige Versorgungsbezüge (§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB V). Das hat das BSG entschieden. Seelotsen müssen folglich Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung entrichten (BSG, Urteil vom 18.08.2020, Az. B 12 KR 4/19 R, Abruf-Nr. 217943). |

FG Niedersachsen
entscheidet den
Fall eines Matrosen

Kriterium Gruppen-
versicherung ist
ausschlaggebend
für Beitragspflicht